

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: August 2016)

Kontingent 8 (K8)

Erste Hilfe für Schulpersonal der Schulträger

Der Antrag

Bitte fassen Sie **alle Schulstandorte**, an denen Schulpersonal beschäftigt wird, z. B. versicherte Beschäftigte in Schulsekretariaten, mit Hausmeister- oder Reinigungstätigkeiten, zusammen.

Achtung: Wichtig!

Das Schulpersonal ist bei der Anzahl der Beschäftigten in anderen Kontingenten **nicht** mitzuzählen.

Die **Schule** hat die Erste Hilfe für die Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Hierfür steht den Schulen Kontingent 7 (K7) zur Verfügung.

Das Ersthelferkontingent für die **Schulbetreuung** beantragt der jeweilige Träger unter Kontingent 9 (K9).

Berechnungsgrundlage des Ersthelferkontingents

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Schulstandorte. Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Berechtigungsscheine zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen bereitgestellt.

Kostenübernahme

Da eine größere Anzahl von Lehrkräften in Erster Hilfe qualifiziert wird, übernimmt die UKH pro Schule einen Ersthelfer auf Seiten des Schulträgers für jeweils zwei Jahre.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen. Sie selbst entscheiden, welche Teilnehmer an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen müssen oder an einer Erste-Hilfe-Fortbildung teilnehmen können.

Begriffsbestimmung

Standort ist ein regelmäßiger räumlich abgeschlossener Arbeitsort mit mindestens zwei anwesenden versicherten Beschäftigten. Abgeschlossene Arbeitsorte sind zum Beispiel getrennte Gebäude, jedoch nicht verschiedene Stockwerke oder Abteilungen innerhalb eines Gebäudes.